wunscht, daß der Sat, der bei §. 4 verlangt worden ist, nicht in das Gesetz aufgenommen werde. Daß der Kauscontract noch einen Rechtstitel abgibt, die Zuschreibung zu verlangen, ist §. 4 gesagt, und es war in §. 2 nicht zu bestimmen, was überhaupt eine Uebergabe für rechtliche Wirkungen habe, sondern nur soviel, daß die Uebergabe zur Erlangung bürgerlichen Eigenthums nicht nothwendig sei, indem schon die Eintragung in das Grund = und Hopothekenbuch hinreiche.

Prafident v. Gersborf: Ich erlaube mir die Frage, ob hier ein Untrag hat gestellt werden sollen?

Burgermeister Starke: Durchaus nicht; ich bin vollkommen contentirt, daß der Gegenstand zur Sprache gekommen ist und daß die hohe Staatsregierung anerkannt hat, daß an den bisher bestehenden Bestimmungen Nichts geandert werden soll.

Prafibent v. Gersborf: Ich wurde nun fragen konnen: ob die Rammer g. 2, wie fie im Gesetz enthalten ift, annimmt? — Ullgemein Ja.

Referent Burgermeifter D. Groff: §. 3 lautet:

Ebenso werden Hypotheken und andere nach den in §. 14 und 15 folgenden Bestimmungen zur Eintragung in das Grunds und Hypothekenbuch an sich geeignete dingliche Rechte an frems den Grundstücken als solche nur durch Eintragung in das Grunds und Hypothekenbuch erlangt.

Prafident v. Gersborf: Wenn barüber Nichts gesprochen wird, frage ich die Kammer: ob fie g. 3 annimmt? — Einsftimmig Ja.

Referent Burgermeifter D. Groff: §. 4 lautet:

So lange diese Eintragung in das Grund- und Hypothes kenbuch nicht erfolgt ift, besteht nur erst ein Rechtstitel zur Erslangung des bürgerlichen Eigenthums, oder der Hypothek, oder des andern dinglichen Rechts.

Referent Burgermeifter D. Groff: Sierbei ift im Berichte eine Bemerkung gemacht, wie folgt:

Bu §. 4.

Es ging hierbei der Deputation der Zweifel bei, ob durch die hier gegebene Bestimmung die rechtlichen Wirkungen der außergerichtlichen Uebergabe eines Grundstücks besonders in Beziehung auf den jetzt geltenden Rechtssatz beschränkt werden sollen, daß, wenn das Kaufgeld für ein Grundstück bezahlt oder creditirt und dem Käuser das Grundstück außergerichtlich übergeben ist, hierauf aber zu des Verkäusers Vermögen Concurs ausbricht, der Käuser demungeachtet berechtigt ist, von dem Curator bonorum die gerichtliche Lehnsauflassung zu verlangen (cfr. Curtius Handbuch, §. 544). Die königlichen Commissarien erklärten jedoch, daß hierdurch an dieser Bestimmung des bestehenden Rechts Etwas nicht geändert werden sollen, wobei die Deputation sich beruhigte.

Prasibent v. Gersborf: Wenn auch von Seiten ber Rammer hierbei Beruhigung gefaßt wird, so richte ich bie Unnahmefrage auf §. 4. — Wird einstimmig angenommen.

Referent Burgermeifter D. Groff: §. 5 lautet:

Als burgerlicher Eigenthumer eines Grundstucks, sowie als Inhaber einer hypothekarischen Forderung wird jedesmal ber-

jenige angesehen, welcher als folder im Grund- und Sypothe- tenbuch eingetragen ift.

Prafibent v. Gersdorf: Ich frage die Rammer: ob fie §. 5 annehme? — Einstimmig Ja.

Referent Burgermeifter D. Groff: §. 6bes Gefetentwurfs lautet:

Eine gerichtliche Confirmation der Beräußerungsverträge über Grundstücke, sowie bei Besitzveranderungen an Allodials grundstücken eine Beleihung mit vorheriger Lehnsauflassung, (Verreichung, Zuschreibung) findet nicht weiter statt, sondern an die Stelle dieser Handlungen tritt mit allen Wirkungen und Erfordernissen derselben die Eintragung des neuen Besitzers in das Grunds und Hypothekenbuch des Richters der gelegenen Sache.

Das Befugniß zu Erhebung eines Lehngelbes, wo folches hergebracht ober fonst auf rechtsgultige Weise erworben ift, wird aber hierburch nicht aufgehoben.

In ben Motiven ift hierzu bemerkt:

Bu §§. 6, 7.

Nach dem in §§. 2, 3, 4 enthaltenen Sat, daß das burgerliche Eigenthum an Grundstücken, so wie Pfandrechte an Grundsstücken nur durch die Eintragung in das Grunds und Hypotheskenbuch begründet und erlangt werden, kann es künftig bei Grundstücksveräußerungen keine Consirmation und keine sogenannte Alodialbeleihung nach vorhergegangener Lehnsauflassung, so wie bei Hypothekenbestellungen keine Consirmation und keinen richterlichen Consens mehr geben, sondern nur Eintragungen in das Grunds und Hypothekenbuch. Damit fällt namentlich auch der in der zeitherigen Gesetzgebung begründete Unterschied zwisschen consentirten und annotirten Hypotheken bei Allodialgrundsstücken weg.

Indem aber die Eintragung in das Grund = und Hypothes kenbuch ganz an die Stelle jener nun wegfallenden gerichtlichen Handlungen tritt, so liegt darin zugleich, daß die nämliche causae cognitio, welche jest der Richter vor der Consirmation der Allodialbeleihung, der Consensertheilung anzustellen hat, kunftig der Eintragung in das Grund = und Hypothekenbuch vorausges hen muß.

So werden denn alle rechtlichen Wirkungen, welche jet an die Confirmation von Grundstucksveräußerungen, die Lehnsreischungen und Zuschreibungen von Allodialgrundstucken geknüpft sind, und alle nach der bisherigen Gesetzgebung dabei zu beobsachtenden Boraussetzungen kunftig in gleicher Maße für die an die Stelle jener Handlungen tretende Eintragung eines neuen Besitzers in das Grunds und Hypothekenbuch gelten.

Dieses ift im Entwurf &. 6 durch die Mes in sich begreifens ben Worte:

"mit allen Wirkungen und Erfordernissen berselben" ausgedrückt und außert sich unter Andern in Bezug auf den vor der Confirmation der Käuse zu verlangenden Nachweis der Abstragung der Lehnss und Zinsstücke, so wie beziehentlich der Entrichtung des Lehngeldes, wozu die Verbindlichkeit für den Erswerber durch die Eintragung in das Grunds und Hypothekenbuch künstig ebenso begründet wird, wie sie bisher durch die Lehnsreischung begründet wurde. (Generalverordnung vom 14. August 1767. Verordnung, die Mittheilung der Veräußerungsconstracte über Immobilien vor der gerichtlichen Consirmation an die Einnahmebehörden betreffend, vom 28. September 1832. Bestantmachung, die Abgabe von Patrimonialgerichten betreffend, vom 26. April 1838, Beilage (), §. 7.) Gleich dem Besugniß

I, 28,